

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung¹

Vom 4. Februar 2011

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am 3. März 2010 folgende Auswahlatzung erlassen:

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig, bei dem es sich um einen Studiengang mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung handelt.
- (2) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität in dem im § 2 aufgeführten Studiengang festgelegt wurde und die Zahl der Studienplatzbewerber die dort ausgewiesene Kapazität übersteigt, werden die Studienplätze nach dem Er-

¹ In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

gebnis eines Auswahlverfahrens der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vergeben.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Auswahlverfahren sind die Bewerbungsunterlagen gemäß der Forderung in der Eignungsfeststellungsordnung einzureichen.
- (4) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben und – sofern diese vorgeschrieben ist – die Eignungsfeststellungsprüfung des betreffenden Studiengangs erfolgreich absolviert haben.
- (5) Der Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Institute eine Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht und die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich ist.

§ 2

Auswahlkriterien für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

- (1) Im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird für die Vergabe von höchstens 50 % der Studienplätze folgendes Verfahren angewendet:
Auswahlkriterium für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die die erste Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung bestanden haben, sind die Durchschnittsnoten aus den im Umfang von 120 LP nachgewiesenen Modulprüfungen der nach dem Studienablaufplan vorgesehenen Module eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses im Fach Betriebswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften mit vorwiegend betriebswirtschaftlichen Inhalten oder eines anderen einschlägigen, qualifizierenden Studienganges. Die Modulprüfungen müssen bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist zur Eignungsfeststellungsprüfung nachgewiesen worden sein. Fehlen zum Stichtag Prüfungsleistungen von den erforderlichen 120 LP, sind die Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren nicht erfüllt. Bewerber, die ihr Bachelorstudium an einer auswärtigen Hochschule absolvieren, müssen die gemäß dem dortigen Studienablaufplan im Umfang von 120 LP zu erwartenden Leistungen (Modulprüfungen) vorlegen. Bei Bewerbern mit einem abgeschlossenen berufsqualifizierenden Studium werden ebenfalls nur die Leistungen aus Modulen im Umfang von 120 LP gewertet.

Das Studentensekretariat übermittelt der eingesetzten Auswahlkommission der Fakultät eine Liste der Durchschnittsnoten der Modulprüfungen der Bewerber.

Bei Ranggleichheit der Bewerber entscheidet das Los.

- (2) Für die Vergabe der verbleibenden Studienplätze wird im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre folgendes Verfahren angewendet: Die Auswahl für die Zulassung erfolgt nach den Ergebnissen der Gespräche, die mit denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern geführt wurden, die die zweite Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung bestanden haben.
- (3) Die von der Fakultät erstellten Ranglisten werden dem Studentensekretariat bis spätestens 31.07. des Jahres übermittelt.

§ 3 Inkrafttreten

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat diese Satzung am 3. März 2010 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 30. September 2010 genehmigt. Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 1. April 2010 in Kraft.

Leipzig, den 4. Februar 2011

Professor Dr. Martin Schlegel
amtierender Rektor